

852.21

Verordnung über die Jugendheime

(Änderung vom 26. September 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

§ 6. Das Amt für Jugend und Berufsberatung beaufsichtigt die Jugendheime. Es kann mit Zustimmung der Bildungsdirektion die unmittelbare Aufsicht Behörden und Amtsstellen von Gemeinden übertragen und sich Bericht erstatten lassen.

Titel vor § 11:

2. Kostenanteile

§ 13. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung leistet öffentlichen und privaten Trägerschaften für die von ihnen geführten, beitragsberechtigten Jugendheime Kostenanteile an die beitragsberechtigten Investitionskosten gemäss § 7 des Gesetzes.

² Private Trägerschaften übernehmen die nicht beitragsberechtigten Kosten und erbringen in der Regel eine Eigenleistung von 10% der beitragsberechtigten Kosten. Die zu erwartenden Beiträge Dritter werden bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt.

Der Titel vor § 14 wird aufgehoben.

§ 14. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung leistet Jugendlichen Kostenanteile für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

² Es leistet Kostenanteile für den Aufenthalt von jungen Erwachsenen mit Wohnsitz im Kanton Zürich längstens bis zum vollendeten 22. Altersjahr, wenn

- a. eine jugendstrafrechtliche Massnahme der Grund für den Aufenthalt ist oder
- b. der Aufenthalt in einem Jugendheim über das vollendete 18. Altersjahr hinaus andauert.

³ Für den Aufenthalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung² befinden, leistet das Amt für Jugend und Berufsberatung keine Beiträge.

§ 15. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung legt gestützt auf das genehmigte Konzept gemäss § 10 a Abs. 2 der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012¹ für jedes Jugendheim fest:

- a. die Zahl der beitragsberechtigten und weiteren Stellen,
- b. deren anrechenbare Lohnklassen gemäss kantonalem Personalrecht.

² Kostenanteile an Arbeitgeberleistungen an Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge werden bis zur Höhe der Arbeitgeberleistungen gewährt, die gemäss kantonalem Personalrecht geschuldet wären.

³ Kostenanteile an Ausgaben für die Ausbildung der Mitarbeitenden der beitragsberechtigten Stellen werden bis zur Höhe der Ausgaben gewährt, die gemäss kantonalem Personalrecht geschuldet wären.

⁴ Kostenanteile an Ausgaben für die Weiterbildung der Mitarbeitenden der beitragsberechtigten Stellen werden bis zu 1% der beitragsberechtigten Lohnausgaben gewährt.

§ 16. ¹ Die Trägerschaft des Jugendheims reicht dem Amt für Jugend und Berufsberatung bis spätestens Ende September das Budget für das Folgejahr ein. Es enthält den Personal-, Liegenschaften- und Sachaufwand, die Fremdkapitalkosten und die anrechenbaren Erträge und Aufwandsminderungen.

² Bei der Budgetierung ist für die Beiträge der einweisenden Behörden von folgenden Auslastungen auszugehen:

- a. mindestens 75% in Durchgangsheimen und Beobachtungsstationen,
- b. mindestens 80% in allen anderen Jugendheimen.

³ Das Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigt innert dreier Monate das Budget und legt den voraussichtlichen Kostenanteil fest. Es leistet für das laufende Jahr Teilzahlungen höchstens im Umfang des voraussichtlichen Kostenanteils. Diese werden in der Regel hälftig per Ende März und Ende Juli geleistet.

§ 17. ¹ Als anrechenbare Erträge gelten:

- a. Beiträge des Bundes, Beiträge der einweisenden Behörden,
- b. Leistungen Dritter,
- c. angebotsbezogene Erträge,
- d. Spenden ohne Verfügungseinschränkung.

² Spenden mit einschränkender Zweckbestimmung werden nach der Richtlinie der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) angerechnet.

§ 18. ¹ Das Amt für Jugend und Berufsberatung verfügt die definitive Höhe des Kostenanteils nach erfolgter Berichterstattung gemäss § 19 a. Es berücksichtigt dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft.

² Die Bildungsdirektion kann Richtlinien zur Ausrichtung der Kostenanteile erlassen.

§§ 18 a–18 j werden aufgehoben.

Der Titel vor § 19 wird aufgehoben.

§ 19. ¹ Die Bildungsdirektion legt für Aufenthalte gemäss § 14 Abs. 1 und 2 eine durch die Jugendheime zu erhebende angebotsbezogene Mindestversorgertaxe fest. Übersteigt die Mindestversorgertaxe die von einem Jugendheim budgetierten Kosten, senkt das Amt für Jugend und Berufsberatung die Mindestversorgertaxe.

² Die Bildungsdirektion legt für den Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine durch die Jugendheime zu erhebende angebotsbezogene Vollkostentaxe fest.

§ 19 a. ¹ Die Trägerschaft führt für jedes von ihr betriebene Jugendheim eine eigene, nach Angeboten getrennte Kostenrechnung. Die Rechnungslegung richtet sich nach der IVSE-Richtlinie LAKORE.

² Das Jugendheim erstattet dem Amt für Jugend und Berufsberatung jährlich Bericht. Die Berichterstattung erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres und umfasst insbesondere:

- a. einen Bericht über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse,
- b. die revidierte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang),
- c. den Bericht der externen Revisionsstelle,

- d. die Berichterstattungsformulare, insbesondere den Betriebsabrechnungsbogen, die Bilanz gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE von CURAVIVA, das Personalformular und den Belegungsnachweis.

Titel vor § 20:

**3. Subventionen an andere Ausgaben von Jugendheimen
besonderer Art**

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2012

§ 1. ¹ Die Stellen beitragsberechtigter Jugendheime sind bis zum 31. Dezember 2013 in den Lohnklassen gemäss kantonalen Personalgesetzgebung einzureihen.

² Die für den Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ausserkantonalem Wohnsitz nach bisherigem Recht erhobenen Vollkostentaxen bleiben bis 31. Dezember 2013 in Kraft.

§ 2. ¹ Die im Schwankungsfonds gemäss § 18 f dieser Verordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2007 per 31. Dezember 2011 geäuften Mittel werden bei der Ausrichtung der Kostenanteile berücksichtigt.

² Sie sind gesondert zu bilanzieren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

852.21

Verordnung über die Jugendheime

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2012-10-05](#)).

¹ [LS 852.23.](#)

² [SR 831.20.](#)